



Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung in Österreich

Eine Kooperation des Bundesministeriums für Bildung mit den Ländern
gemäß Art. 15a B-VG.

LEITFADEN FÜR DIE Ö-CERT-BEWERBUNG

Stand: 01.12.2015

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Zugangsbedingungen	4
3	Online-Bewerbung für Ö-Cert	4
3.1	Registrierung	4
3.2	Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen, Nachweiserbringung	4
3.2.1	Stammdaten	4
3.2.2	Statistische Angaben	5
3.2.3	Ö-Cert-Grundvoraussetzungen	6
3.2.3.1	A. Allgemeine Grundvoraussetzungen	6
3.2.3.2	B. Organisationsbezogene Grundvoraussetzungen	7
3.2.3.3	C. Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen	9
3.2.3.4	D. Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien ...	10
3.2.3.5	E. Grundvoraussetzungen hinsichtlich Qualität	10
3.2.3.6	Ö-Cert-Bewertungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik.....	12
3.2.4	Hinweise zur Übermittlung der erforderlichen Nachweise.....	15
3.3	Abschluss der Online-Bewerbung	16
4	Vollständigkeitsprüfung seitens der Geschäftsstelle	16
5	Überprüfung der Bewerbung durch die Akkreditierungsgruppe	17
6	Verlängerung von Ö-Cert.....	18
7	Beschwerdeweg	19

1 Einleitung

Ö-Cert, der von den Ländern und dem Bundesministerium für Bildung geschaffene Qualitätsrahmen für Erwachsenenbildungsorganisationen, ist mit 1. Dezember 2011 gestartet. Rechtliche Grundlage ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (oe-cert.at/media/BGBLA_2012_II_269.pdf) zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert.

Ö-Cert trägt dazu bei, qualitätsfördernde Maßnahmen zu setzen und die Erwachsenenbildung weiter zu professionalisieren. Mit den Ö-Cert-Grundvoraussetzungen wurden erstmals österreichweit einheitliche Qualitätsstandards für Bildungsanbieter geschaffen. Diese stellen sicher, dass z.B.: die Kernaufgabe der Organisation Erwachsenenbildung ist, der Bildungsanbieter über ein Qualitätsmanagementsystem/Verfahren verfügt und das päd. Personal entsprechend aus-/weitergebildet ist.

Ö-Cert schafft Transparenz und Verwaltungsvereinfachungen: Durch die österreichweite Anerkennung von Ö-Cert durch Länder und Bund entfallen die Mehrfachzertifizierungen für Erwachsenenbildungsorganisationen. Bildungsinteressierte haben gleiche Möglichkeiten beim Zugang zur Förderung ihrer Weiterbildung, auch wenn diese nicht im eigenen Bundesland stattfindet. Bildungsinteressierte und Fördergeber profitieren von der „Marke“ Ö-Cert: Sie sehen auf den ersten Blick, wer ein Ö-Cert-Qualitätsanbieter ist. Das aktuelle Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter ist auf <http://oe-cert.at/qualitaetsanbieter/> abrufbar.

Hinweis zur Individualförderung in den Bundesländern: In einzelnen Ländern ist ergänzend zum Ö-Cert-Nachweis eine Registrierung der Erwachsenenbildungseinrichtung bzw. der Kursmaßnahme nötig. Nähere Informationen sind den Websites der Förderstellen zu entnehmen (<http://erwachsenenbildung.at/service/foerderungen/personenfoerderungen/personenfoederungen.php#Bundeslaender>).

Der Erwerb von Ö-Cert ist für Bildungsanbieter keine Verpflichtung. Durch Ö-Cert besteht für Kursteilnehmer/innen kein Rechtsanspruch auf Individualförderung.

Der vorliegende Leitfaden enthält neben allgemeinen Informationen zum Bewerbungsprozess die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen mit den Erläuterungen der Akkreditierungsgruppe.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Ö-Cert-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Ö-Cert Geschäftsstelle:
Universitätsstraße 5, 1010 Wien
Telefon: +43(0)1/523 87 65-612 und -613
E-Mail: office@oe-cert.at, Website: oe-cert.at

2 Zugangsbedingungen

Ö-Cert erwerben können Erwachsenenbildungsorganisationen, die

- a. zumindest ein Angebot im Bereich der Erwachsenenbildung in Österreich durchführen, das regelmäßig, geplant, systematisch ist und öffentlich kommuniziert wird (Angebotstransparenz),
- b. über eine mindestens dreijährige Marktpräsenz verfügen,
- c. die Ö-Cert-AGB akzeptieren,
- d. die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen erfüllen. (z.B.: ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätszertifikat haben),

und dies die Akkreditierungsgruppe mit Beschluss feststellt.

3 Online-Bewerbung für Ö-Cert

3.1 Registrierung

Klicken Sie auf den Button „Jetzt anmelden!“ auf <http://oe-cert.at/> und geben Sie alle erforderlichen Daten ein. Es wird empfohlen, beim Login für die sog. „einreichende Person“ eine allgemeine und keine personenbezogene E-Mail Adresse zu verwenden (Bsp.: office@musterfirma.at).

Innerhalb weniger Minuten erhalten Sie eine E-Mail mit einem Aktivierungslink und Ihrem Passwort. Klicken Sie in Folge auf den Aktivierungslink, um die Anmeldung abzuschließen. Sie werden auf die Ö-Cert-Homepage weitergeleitet, wo Sie sich mit der E-Mail-Adresse, mit der Sie sich registriert haben und dem übermittelten Passwort einloggen können.

Falls Erwachsenenbildung nicht Kernaufgabe des gesamten Unternehmens, sondern einer Organisationseinheit (z.B.: Akademie, Bildungsabteilung, ...) ist, kann die *Organisationseinheit* für Ö-Cert einreichen (siehe 3.2.3.2).

3.2 Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen, Nachweiserbringung

Zeitaufwand für das Ausfüllen der Bewerbungsunterlagen:

Inklusive dem Upload der erforderlichen Nachweise zwischen 45 Minuten und einer Stunde. Sie müssen die Bewerbung nicht in einer Sitzung abschließen (ausgenommen Stammdaten und statistische Daten), sondern können mittels Registrierungsdaten jederzeit wieder einsteigen. Vergessen Sie nicht, die Daten vor Beendigung jeder Sitzung abzuspeichern!

Folgende Angaben und Nachweise sind bei der Online-Bewerbung für Ö-Cert zu erbringen und in den Upload zu geben:

3.2.1 Stammdaten

Füllen Sie bitte alle Felder aus. Die Geschäftsstelle wendet sich im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung an den/die unter „einreichende Person“ angegebene/n Ansprechpartner/in. Falls Ihre Zweigstellen/Standorte mitzertifiziert wurden und auf dem Qualitätszertifikat ausgewiesen sind, sind diese einzugeben. Nach erfolgreicher Akkreditierung scheinen die Zweigstellen/Standorte im Verzeichnis

der Ö-Cert-Qualitätsanbieter auf. **Erläuterung zu Rechtsform:** Jede Rechtsform wird akzeptiert. Änderungen der Rechtsform sind gemäß den AGB der Geschäftsstelle zu melden.

3.2.2 Statistische Angaben

Füllen Sie bitte alle Felder aus. Der Zeitraum der statistischen Angaben muss 12 Monate umfassen und darf nicht älter als 18 Monate sein.

Geben Sie jene statistischen Daten bekannt, die sich auf die Organisation bzw. Organisationseinheit, die für Ö-Cert einreicht, beziehen. Wird für eine Organisationseinheit (siehe 3.2.3.2) für Ö-Cert eingereicht, sind die statistischen Angaben für diesen Bereich und nicht für das gesamte Unternehmen anzugeben. Dasselbe gilt für Zweigstellen/Standorte/Außenstellen: Nur wenn diese mitzertifiziert und am Qualitätszertifikat ausgewiesen sind, sind die Daten dieser Stellen bei den statistischen Daten anzugeben (siehe 3.2.3.5).

3.2.3 Ö-Cert-Grundvoraussetzungen

3.2.3.1 A. Allgemeine Grundvoraussetzungen

1. Grundlegende Bildungsphilosophie

Bildung hat einen eigenen Wert in allen Lebensphasen: Sie wirkt sich positiv auf politische Teilhabe, gesellschaftliches Zusammenleben, berufliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Identität aus. Bildung ist mehr als instrumentelles Lernen, als Qualifizierung und Schulung.

2. Lebenslanges Lernen

Lebenslanges Lernen umfasst alles formale, nicht-formale und informelle Lernen an verschiedenen Lernorten von der Kindheit bis einschließlich der Phase des Ruhestands. Lebenslanges Lernen wird definiert als jede zielgerichtete Lerntätigkeit, die einer kontinuierlichen Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen dient. Dabei wird ‚Lernen‘ verstanden als Verarbeiten von Informationen und Erfahrungen zu Kenntnissen, Einsichten und Kompetenzen.

3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Die Erwachsenenbildung (synonym: Weiterbildung) umfasst alle Formen des formalen, nicht-formalen und zielgerichteten informellen Lernens durch Erwachsene nach Beendigung einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase unabhängig von dem in diesem Prozess erreichten Niveau. Erwachsenenbildung/Weiterbildung umfasst alle beruflichen, allgemeinbildenden, politischen und kulturellen Lehr- und Lernprozesse für Erwachsene, die im öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Kontext von anderen und/oder selbst gesteuert werden. Erwachsenenbildnerisches Handeln basiert auf bildungspolitischen Strategien und gesellschaftlicher Verantwortung, Organisationsstrukturen sowie rechtlichen und finanziellen Grundlagen.

4. Anbieterdefinition

Als Anbieter von Erwachsenenbildung/Weiterbildung gelten alle Organisationsformen (Vereine, Unternehmen, Institutionen, koordinierende Organisationen von Netzwerken und Kooperationen) die Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Sinne der oben genannten Definition anbieten.

Erforderlicher Nachweis:

Leitbild und/oder Statut

Erläuterungen zu 1. und 3.: siehe 3.2.3.6 (Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik)

3.2.3.2 B. Organisationsbezogene Grundvoraussetzungen

1. Die Organisation* benötigt zumindest ein Angebot in Österreich, das regelmäßig, geplant und systematisch ist und öffentlich kommuniziert werden muss; es herrscht Angebotstransparenz.

2. Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist Kernaufgabe der Organisation.

3. Die Organisation muss zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 3 Wirtschafts-/Kalenderjahren Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt haben.

4. Die Leiterin oder der Leiter der Organisation oder zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine pädagogisch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung und eine 2-jährige einschlägige Berufspraxis verfügen.

5. Die Geschäftsbedingungen der Organisation müssen öffentlich transparent bzw. allgemein zugänglich sein.

*Unter Organisation werden in Folge auch Organisationseinheiten verstanden, die über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeiten und Handlungsbefugnisse verfügen. Die Organisationseinheiten müssen daher wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen.

Erforderliche Nachweise:

Organigramm, Angaben zur päd. geschulten Person, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erläuterung zu 1., Organisationseinheit:

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe gelten für eine Organisationseinheit folgende Merkmale: Eigene Leitung mit päd. Verantwortung, eigenes Programm und Budget, AGB, eigene Strategie (Leitbild, Ziele oder ähnliches). Die Organisationseinheit muss im gesamten Außenauftritt sichtbar sein (Website, Folder, Briefpapier, Signatur, ...), transparente Darstellung des Kursprogramms auf der Website.

Erläuterung zu 2., „Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist Kernaufgabe der Organisation“:

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe müssen mehr als 50% des Angebots/der Dienstleistungen/Produkte der Organisation zweifelsfrei Erwachsenenbildung im Sinne der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen sein (Indikatoren: Personaleinsatz, Zahl der Teilnehmer/innen und Veranstaltungen, Umsatz, ...).

Erläuterung zu 4., päd. Nachweis: Bitte alle erforderlichen Nachweise **einer Person**, die dem Beschluss der Akkreditierungsgruppe entsprechen, übermitteln:

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe ist eine (erwachsenen)pädagogisch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung dann gegeben, wenn ein wba-Zertifikat/Diplom (wba.or.at) oder ein positiver einschlägiger Studienabschluss (z.B.: Lehramt, Studium der Pädagogik, Wirtschaftspädagogik, Dipl.- Päd., Habilitation, Lehrgang universitären Charakters für Bildungsmanagement, Hochschullehrgang für lehrendes Krankenpflegepersonal, Universitätslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer der Gesundheits- und Krankenpflege, Sonderausbildung für lehrende Funktionen der gehobenen medizinisch-technischen Berufe, Universitätslehrgang für Weiterbilder/innen Innsbruck, 4 Semester, Universitätslehrgang Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Klagenfurt) vorliegt. Die erforderliche zweijährige Berufspraxis in der Erwachsenenbildung ist durch einen aktuellen, tabellarischen Lebenslauf nachzuweisen (entfällt beim wba-Diplom).

Die Nachweise sind für eine Person zu erbringen, die maßgeblich im päd. Bereich/Bildungsmanagement tätig ist und TeilhaberIn oder in einem Vertragsverhältnis, welches persönlich auszuführen ist, steht. Die Funktion der päd. geschulten Person in der Organisation ist zu nennen, die Einbindung der päd. ausgebildeten Person muss in einer nachvollziehbaren Relation zur Größe der Bildungseinrichtung und dem Umfang des Bildungsangebots stehen.*

Zu übermitteln sind: Zeugnisse inkl. Lehrinhalte, UE bzw. ECTS für eine pädagogisch fundierte Ausbildung, ein aktueller Lebenslauf, Dienstvertrag und Stellenbeschreibung. (*maßgeblich = Einflussnahme im operativen Bereich)

Erläuterung zu 5., Allgemeine Geschäftsbedingungen: Bitte den Link zu den AGB auf der Homepage der Organisation übermitteln.

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe müssen die AGB öffentlich zugänglich und auf der Homepage abgebildet sein.

3.2.3.3 C. Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen

- 1. Das Bildungsangebot der Organisation ist grundsätzlich öffentlich oder gegebenenfalls zielgruppenspezifisch (u.a. Frauen, Ältere, Migrantinnen oder Migranten, Bibliothekarsausbildungen, Gewerkschaften) zugänglich.*
- 2. Angebote des formalen schulischen und hochschulischen Bildungswesens werden anerkannt, wenn sie sich an Erwachsene richten und deren weitere Qualifikation im Rahmen einer Fortbildung/Weiterbildung zum Ziel haben. Grundständige Studienprogramme der öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen fallen nicht darunter.*
- 3. Organisationen fühlen sich mit ihren Angeboten den ausgewiesenen demokratischen Werten der Verantwortungsträger von Ö-Cert (Länder, Bund) verpflichtet.*
- 4. Das öffentliche Büchereiwesen ist ein wichtiger Leistungsträger der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Im Sinne von Ö-Cert gelten allerdings nur Organisationen, die Angebote im Sinne einer aktiven Vermittlung (u.a. Kurse, Lesungen) durchführen.*
- 5. Organisationen, die primär Produktschulungen und/oder Veranstaltungen, die primär auf die Kundinnen oder Kunden und Mitgliederwerbung abzielen, anbieten, sind von Ö-Cert ausgeschlossen. Schulungen im Bereich von Anwenderprogrammen wie z.B.: Office-Programme fallen nicht in die Kategorie Produktschulungen.*
- 6. Organisationen, die individuelle Bildungsberatung und Coaching als angewandte Methode im Rahmen eines Bildungsprozesses durchführen, werden im Sinne von Ö-Cert anerkannt. Organisationen, deren Angebote sich ausschließlich an Einzelpersonen im Sinne eines Coachings wenden, bleiben unberücksichtigt.*
- 7. Organisationen, die primär Angebote zur reinen Sportausübung und im Freizeitbereich anbieten, werden im Sinne von Ö-Cert nicht berücksichtigt.*
- 8. Organisationen, die kulturelle Angebote machen, werden im Sinne von Ö-Cert berücksichtigt, wenn die Veranstaltungen der Vermittlung von Kultur dienen. Darunter fallen nicht Aufführungen, Darbietungen und Ausstellungen.*
- 9. Im religiösen weltanschaulichen Bereich muss bei den Organisationen im Sinne von Ö-Cert der vermittelnde Aspekt den ausübenden Aspekt übertreffen. Das heißt, Veranstaltungen der Glaubensverkündigung werden nicht berücksichtigt.*

Erforderlicher Nachweis:

Kursprogramm

Erläuterung: Link zum Kursprogramm angeben oder Kursprogramm der Bewerbung beilegen.

Erläuterungen zu 3., 7. und 9.: siehe 3.2.3.6 (Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik)

3.2.3.4 D. Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien

1. Die Organisation erkennt die gültige Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an. Das heißt, der Zugang zu den Bildungsangeboten muss für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, ihrer sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität möglich sein. In den Bildungsmaßnahmen wird die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet und gefördert.

2. Die Organisation ist der Demokratie verpflichtet. Diesem Selbstverständnis entsprechend werden keine antidemokratischen, rassistischen, antisemitischen, sexistischen und andere Menschengruppen diskriminierenden Inhalte und Verhaltensweisen zugelassen. Diesen Inhalten, Tendenzen und Verhaltensweisen wird in den Bildungsveranstaltungen entgegengewirkt. Zudem bietet die Organisation keinen Ort für die Verbreitung von antidemokratischen Weltbildern, sie bietet keine Möglichkeit Propaganda, Agitation oder Produktwerbung zu machen oder „Klientel“ für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen zu rekrutieren.

Erforderlicher Nachweis:

Wenn diese Grundvoraussetzungen für Ihre Organisation zutreffen, drücken Sie den Button „trifft zu“. Es sind keine weiteren Nachweise beizulegen.

Erläuterungen zu 1. und 2.: siehe 3.2.3.6 (Ö-Cert-Bewertungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik)

3.2.3.5 E. Grundvoraussetzungen hinsichtlich Qualität

1. Die Organisation muss ein von Ö-Cert anerkanntes externes Qualitätstestat aufweisen.

Erforderlicher Nachweis:

Qualitätszertifikat

CERT-NÖ

(CERT-Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Aus- und Weiterbildungsanbieter Donau-Universität Krems)

EduQua

(Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen)

EFQM

(European Foundation for Quality Management): „Committed to Excellence“, „Recognised for Excellence“

ISO 29990:2012 und ISO 29990:2010

(International Organisation for Standardization)

LQW

(Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung)

OÖ-EBQS

(Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen)

ÖNORM EN ISO 9001:2015 und ÖNORM EN ISO 9001:2008

(Österreichische Norm, Europäische Norm, International Organisation for Standardization)

QVB

(Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen)

S-QS

(Salzburger Qualitätssicherungs-/Qualitätsentwicklungsverfahren)

UZB

(Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen)

wien-cert

(Qualitäts-Zeichen für Wiener Bildungsträger, Wiener Arbeitnehmer/innen
Förderungsfond - Ein Fond der Stadt Wien)

(Stand:20.05.2016 – aktuelle Fassung: oe-cert.at/weg-zum-ocert/qm-systeme.php)

Erläuterung: Laden Sie ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätszertifikat hoch:

Sollte Ihre Organisation über mehrere Qualitätszertifikate verfügen: Geben Sie bei der Ö-Cert-Bewerbung nur **ein** Qualitätszertifikat an. Da die Gültigkeitsdauer von Ö-Cert am jeweils eingereichten Qualitätszertifikat hängt, können Sie zum Beispiel jenes auswählen, das am längsten gilt, oder Sie nehmen jenes, welches den höchsten Stellenwert für Ihre Organisation hat.

Klar ersichtlich sein müssen die Gültigkeitsdauer des Zertifikats, das Datum der Erstaussstellung, sowie der Geltungsbereich. Sollte aus dem Zertifikat nicht eindeutig hervorgehen, welche Einrichtung bzw. welche Zweigstellen/Standorte zertifiziert wurden, dann klären Sie dies bitte mit Ihrer Zertifizierungsstelle ab und senden uns den offiziellen Nachweis der Zertifizierungsstelle (Zertifikat bzw. Anhang zum Zertifikat). Mitzertifizierte Zweigstellen/Standorte müssen auf dem Zertifikat bzw. auf einem Anhang zum Zertifikat angegeben sein (siehe 3.2.2.).

Laut Beschluss der Akkreditierungsgruppe ist der Geltungsbereich der eingereichten Zertifikate offiziell (Bestätigung der Zertifizierungsstelle/Anhang zum Zertifikat) und eindeutig auszuweisen, da der Geltungsbereich von Ö-Cert in Bezug auf Zweigstellen/Standorte (mit der Kernaufgabe Erwachsenenbildung) mit diesem ident ist.

Zertifikatswechsel: Ausschließlich bei der Prüfung einer Verlängerung von Ö-Cert ist es zulässig, die Bewerbung von Ö-Cert auf ein anderes Qualitätszertifikat laut Liste der von Ö-Cert anerkannten Qualitätszertifikate zu stützen als bei der Erstbewerbung.

3.2.3.6 Ö-Cert-Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik

Als Präzisierung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen A)1., 3., C) 3., 7., 9. und D) 1., 2. kommt bei der Beurteilung der Bewerbung durch die Akkreditierungsgruppe der Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik zur Anwendung. Der Beurteilungsraster wurde von der Lenkungsgruppe mit 23.09.2014 freigegeben.

Ö-Cert-Beurteilungsraster für Erwachsenenbildungsorganisationen zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik

Präambel

Auch wenn der Begriff „Bildung“ in der Fachwelt über weite Strecken durchaus kontrovers diskutiert wird und eine wissenschaftlich unstrittige Definition von Bildung nicht vorliegt, kann dennoch festgehalten werden, dass keine Bildungstheorie von Rang in Zweifel zieht, dass Bildung mit einem reflektierten Verhältnis zu sich und der Welt korreliert. Von keiner Theorie wird bestritten, dass Bildung damit zu tun hat, auf Basis und durch die rationale Auseinandersetzung mit aktuell als gesichert geltendem Wissen ein kritisches Bewusstsein auszubilden und persönlich, beruflich und gesellschaftlich relevantes und abgesichertes Handlungswissen zu erlangen. Wenn von Bildung gesprochen wird, geht es letztendlich immer um eigenverantwortliches Denken und Handeln gegenüber sich selbst, Natur und Gesellschaft. Bildung verträgt sich somit nicht mit der unkritischen Vermittlung von Ideologien, vorgeblich nicht hinterfragbarem Geheimwissen oder Glaubenssystemen.

Bildungsveranstaltungen lösen ihr immanentes Versprechen nur ein, wenn in ihrem Zentrum die Vermittlung von wissenschaftlich anerkanntem Wissen und die Förderung der Fähigkeit steht, Teilnehmer/innen zur vernünftig-kritischen Auseinandersetzung und zum Handeln mit diesem zu befähigen. Zur Bildung in diesem Sinne gehören Angebote der beruflichen, allgemeinbildenden, politischen und kulturellen Bildung für Erwachsene.

Durch ein derartiges Klarstellen der Zielsetzung von Bildungsveranstaltungen wird keineswegs infrage gestellt, dass für Menschen auch seelische, emotionale oder körperbezogene Formen der Auseinandersetzung mit den Bedingungen ihres Lebens bedeutsam sind und es ihnen auch gut tun mag, auf durch rationale Auseinandersetzung nicht beantwortbare Fragen Trost zu finden. Rituale und sinnlich-emotionale Erlebnisse sind genauso wie körperliches Agieren oder therapeutische Innenschau wichtige Aspekte menschlichen Daseins.

Unzweifelhaft stellt das Finden einer rationalen Position gegenüber dem aktuell Gültigkeit beanspruchenden Wissen nur einen Teilbereich des Versuchs von Menschen dar, sich in der Welt zu verorten und ihr Leben in den Griff zu bekommen. Allerdings stellt der rationale Zugang einen spezifischen und durchaus wichtigen Aspekt menschlicher Auseinandersetzung mit sich selbst und der ihn umgebenden Welt dar und bedarf dementsprechender Unterweisung und Unterstützung.

Es ist somit durchaus berechtigt, die Qualität von Bildungsinstitutionen daran zu messen, inwieweit sie ihrer ursächlichen Bildungsaufgabe – Aneignung von Fähigkeiten zur politischen, beruflichen, gesellschaftlichen Teilhabe und zur persönlichen Entfaltung – nachkommen oder sich von dieser zugunsten anderer, von „Abnehmern“ möglicherweise durchaus nachgefragter Angebote entfernen.

Gruppierung zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik

Es lassen sich zwei Gruppen bilden. Die Beispiellisten verstehen sich nicht als abschließende Aufzählung. Häufig überschneiden sich einzelne Praktiken und berühren zwei oder mehrere Zuordnungsbegriffe. Aus- und Fortbildungen des Weiterbildungspersonals werden genauso zugeordnet wie der behandelte Inhalt. Einschätzungen von Kammern und Berufsverbänden werden bei der Urteilsbildung herangezogen.

Gruppe 1:

Anbieter, die eines der folgenden, eindeutig der Intention der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen widersprechenden Angebote machen, erhalten kein Ö-Cert, Ö-Cert wird nicht verlängert bzw. gegebenenfalls aberkannt:

Übersinnliches/Dämonenkult/Kontakt mit dem Jenseits

- Hexenkult
- Satanskult
- Engelskult
- Feenkult
- Weltverschwörungstheorien
- Rechte/neonazistische Esoterik (z.B.: Jan van Helsing)
- Rückführung/Reinkarnation
- Germanische Neue Medizin
- Kabbala
- Channeling
- Astralreisen
- Voodoo
- Schwarze/Weiße Magie
- ...

Vorhersagetechniken/Wahrsagen/Ausdeuten

- Orakelbefragung
- Kartenlegen
- Tarot
- Handlesen
- Zahlenmystik/Numerologie
- ...

Gruppe 2:

Anbieter, die Angebote machen, bei denen nicht eindeutig ist, dass sie sich im Rahmen der Intention der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen befinden, werden unter besonderer Beachtung des Gesamteindrucks und des Anteils am Bildungsprogramm bewertet.

Das bedeutet gegebenenfalls: keine Ö-Cert Vergabe oder Verlängerung, gegebenenfalls Aberkennung von Ö-Cert.

Notwendigkeit der fallbezogenen Betrachtung des Gesamteindrucks:

Die Praxis der Umsetzung von Esoterik oder vergleichbarer fragwürdiger Inhalte bei alternativ-medizinischen oder therapieähnlichen Verfahren ist nicht einheitlich. So deklariert ein Anbieter seine Angebote (z.B.: Yoga, Shiatsu, NLP) als ergänzend und orientierend, ohne übertriebene Wirkungserwartungen zu erwecken, ein anderer Anbieter bettet die gleichen Inhalte in einen ideologischen, häufig religiös verbrämten Überbau ein (z.B.: „auf dem Weg zur Erleuchtung“, „das innere Licht entdecken“, „verborgene Energien freisetzen“) und stellt unrealistische Wirkungen in Aussicht oder suggeriert sie zumindest. Nominell handelt es sich um dasselbe Thema, doch faktisch unterscheiden sich der Grad der Irreführung und das Gefährdungspotential.

Deshalb ist eine nur auf die Thematik abstellende Beurteilungsmechanik problematisch, weil sie die beschriebenen Unterschiede unberücksichtigt lässt und harmlose und gefährdende Veranstaltungen/Veranstalter in einen Topf wirft. Bei der Bewertung eines Anbieters nehmen wir deshalb eine fallbezogene Beurteilung vor. Diese bezieht dann neben der Thematik auch noch weitere Informationen zur Beurteilung heran und verschafft sich so ein Gesamtbild (Auftritt auf der Homepage, Werbeaussagen, Rolle der Lehrenden etc.). Eine Ö-Cert-Vergabe kann nicht erfolgen, wenn zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Kriterien zur Einschätzung des Gesamtauftritts erfüllt sind:

- Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen
- Therapeutische Versprechungen zur Bewältigung von Lebenskrisen bzw. zur Heilung von Krankheiten und körperlichen Gebrechen
- vorwiegend Ein- und Ausüben von Praktiken (Sport, Musik, Religion etc.)
- Schaffen von Abhängigkeiten mit Blick auf bestimmte Personen bzw. Verfahren
- Versprechen unrealistischer Wirkungen/überzogene Erfolgsdarstellung
- Reißerische Werbung
- Hybrides Selbstverständnis der Lehrenden (Guru, Master etc.)

Beispielhaft sind folgende Angebote genannt, bei denen eine fallbezogene Betrachtung vorgenommen wird:

Themenbereich Körperarbeit (Entspannungs- und Atmungstechniken, Gymnastik, Körperbeherrschung): Yoga, Tai Chi, Qigong, Aikido, Taekwondo, ...

Themenbereich Alternative Medizin/Naturheilkunde/sanfte Heilmethoden/unkonventionelle Verfahren: Bachblüten-Therapie, Aromatherapie, Biochemie nach Schüssler, Heilsteine/Talismanologie,

Kinesiologie, Shiatsu/Naikan, Ayurveda, Reiki, Schamanismus, Astrologie, Pendeln, Einsatz von Wünschelruten (Radiästhesie) und Geopathie, Geomantie, Feldenkrais, Fußreflexzonenmassage, Rolfing, Cranio-Sacral-Therapie, Auramassage, Farbtherapie, Akupressur, Akupunktur, Traditionelle chinesische Medizin, Strömen, Feng Shui, ...Themenbereich Selbstfindung/alternative Psychotherapie: Familienaufstellung, NLP, Human- und Tierenergetiker, Hypnose, Psychosomatische Energetik, Spirituelle Psychotherapie,
...

Rechtliche Basis:

Die Akkreditierungsgruppe fasst ihre Beschlüsse entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, Artikel 4, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Grundlagen für diese Entscheidung sind die Grundvoraussetzungen von Ö-Cert, die in der 15a-Vereinbarung zwischen Ländern und Bund über die "Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert" festgehalten wurden. Der Beurteilungsraster zur Abgrenzung von Erwachsenenbildung im Unterschied zu Therapie/Freizeit/Gesundheit/Esoterik ist eine Präzisierung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen (A: 1., 3. // C: 3., 7., 9. // D: 1., 2.) und wurde von der Lenkungsgruppe mit 23.09.2014 freigegeben.

Schrittweise Umsetzung des Beurteilungsrasters:

Einrichtungen, denen auf Grund der oben genannten Kriterien kein Ö-Cert zuerkannt wird oder die nicht verlängert werden, werden darauf hingewiesen und erhalten eine zeitliche Frist, um zu entscheiden, ob sie das inkriminierte Angebot aus dem Bildungsprogramm entfernen wollen oder nicht.

3.2.4 Hinweise zur Übermittlung der erforderlichen Nachweise

Möglichkeiten zum Übermitteln der Nachweise:

- in der Online-Bewerbung hochladen (Upload)
- einen Link setzen (URL/Webadresse)
- der Ö-Cert-Bewerbung, die an die Geschäftsstelle per Post zu übermitteln ist, beilegen

Dateigröße und Format der Upload-Nachweise:

.doc, .docx, .pdf, .jpg, URL

Wir empfehlen Dateien unter 1 MB anzuhängen, da der Upload ansonsten länger dauern kann. Dies hängt von verschiedenen Faktoren ab; eine davon ist die Upload-Geschwindigkeit Ihres Internetanschlusses.

Funktion Upload und Link:

Wenn Sie einen Nachweis in den Upload geben, klicken Sie auf "Nachweis hinzufügen". Es öffnet sich ein weiteres Fenster. Bezeichnen Sie den Nachweis, danach wählen Sie "Upload".

Klicken Sie auf den Button "Durchsuchen", um auf die Dateien Ihres Computers zuzugreifen. Abschließend brauchen Sie nur mehr auf "Daten speichern" klicken und Ihre Datei wird automatisch hochgeladen. Im Feld „Webadresse“ können Sie einen entsprechenden Link zur Homepage angeben.

Nachweise, die per Upload und Link erbracht werden, müssen nicht mehr in Papierform übermittelt werden.

Vollständigkeit der Nachweise:

Achten Sie vor Abschluss der Online-Bewerbung darauf, dass alle erforderlichen Nachweise in den Upload gegeben wurden. Sollten Sie nicht sicher sein, ob die Nachweise vollständig sind bzw. den Kriterien von Ö-Cert entsprechen, dann schließen Sie die Bewerbung trotzdem ab. Die Geschäftsstelle wird im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung mit der Organisation Kontakt aufnehmen und abklären, welche Nachweise noch zu erbringen sind. Erst nach Abschluss der Vollständigkeitsprüfung wird die Bewerbung der Akkreditierungsgruppe zur Begutachtung vorgelegt.

3.3 Abschluss der Online-Bewerbung

Wenn Sie die Stammdaten, die statistischen Angaben vollständig angegeben und die Nachweise zu den Grundvoraussetzungen in den Upload gegeben bzw. einen Link gesetzt haben, sind in der Übersicht alle drei Kästchen grün markiert.

Klicken Sie nun auf den Button „Bewerbung abschließen“. Automatisch wird eine pdf-Datei der Bewerbung generiert (ohne der im Upload befindlichen Nachweise). Die pdf-Datei ist unverzüglich ab Abschluss der Online-Bewerbung per Post unterschrieben und gestempelt an die Ö-Cert-Geschäftsstelle zu senden. **Achtung:** Sobald Sie den Button „Bewerbung abschließen“ gedrückt haben, können Sie auf Ihre Bewerbung online nicht mehr zugreifen. Falls Sie nun noch Nachweise hinzufügen möchten, können Sie diese der ausgedruckten Bewerbung beilegen.

Die Geschäftsstelle bestätigt jede postalisch eingegangene Bewerbung umgehend per E-Mail an die im Bewerbungsformular genannte „einreichende Person“ gegenüber der Organisation.

4 Vollständigkeitsprüfung seitens der Geschäftsstelle

Die Prüfung wird erst nach dem postalischen Einlangen der originalunterfertigten Bewerbungsunterlagen begonnen. Die per Post erhaltenen Bewerbungen werden in der Reihenfolge des Einlangens von der Geschäftsstelle bearbeitet.

Wenn die Geschäftsstelle mit der Vollständigkeitsprüfung der Bewerbung beginnt, wird mit jener Person, die in der Online-Bewerbung unter „einreichende Person“ genannt ist, Kontakt per Mail aufgenommen. Fehlende Nachweise und benötigte Informationen sind bis zur jeweils genannten Frist (vier Wochen; gerechnet ab Absendung der E-Mail) an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Diese Frist ist nur bei Vorliegen schwerwiegender, berücksichtigungswürdiger Gründe von der Geschäftsstelle von Ö-Cert verlängerbar.

Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Bewerbung als von der Organisation zurückgezogen. Eine erneute Bewerbung ist in diesem Fall erst nach sechs Monaten (gerechnet vom Datum des Posteinganges der schriftlichen Bewerbung) wieder zulässig.

Sobald die formale Überprüfung der Bewerbung seitens der Geschäftsstelle abgeschlossen ist, wird die Organisation per E-Mail informiert und die Bewerbung der Akkreditierungsgruppe vorgelegt, die über die Vergabe von Ö-Cert entscheidet.

Eine Vor-Ort-Überprüfung (Audit) der Organisation ist nicht vorgesehen. Diese erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

5 Überprüfung der Bewerbung durch die Akkreditierungsgruppe

Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge, in der sie die Vollständigkeitsprüfung abgeschlossen haben, der Akkreditierungsgruppe vorgelegt. Diese tagt mehrmals pro Jahr (Termine siehe <http://oe-cert.at/weg-zum-oe-cert/termine.php>).

Die Akkreditierungsgruppe fasst ihre Beschlüsse entsprechend der Vereinbarung Art. 15a B-VG, Artikel 4 nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Grundlagen für diese Entscheidung sind die Ö-Cert-Grundvoraussetzungen, die in der 15a Vereinbarung zwischen Ländern und Bund festgehalten wurden.

Mitglieder der Akkreditierungsgruppe: siehe oe-cert.at/ueber-uns/Akkreditierungsgruppe.php

Erläuterungen zu den Beschlüssen der Akkreditierungsgruppe und die weitere Vorgehensweise:

Akkreditiert: Die Vergabe von Ö-Cert und Aufnahme in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter (<http://oe-cert.at/qualitaetsanbieter/>) erfolgt nach positiver Prüfung (= Erfüllung der Ö-Cert Grundvoraussetzungen) durch die Akkreditierungsgruppe. Die Geschäftsstelle übermittelt der Organisation nach Entscheidung über die Erteilung von Ö-Cert eine Rechnung per Mail über EUR 100 für Zertifikat und Logonutzung. Die Organisation ist erst nach Einzahlung dieses Betrages berechtigt mit Ö-Cert zu werben und das Ö-Cert-Logo zu verwenden. Ein Pressepaket wird hierfür zur Verfügung gestellt. Die Eintragung in das Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter wird zeitgleich mit der Information per E-Mail über den Beschluss der Ö-Cert-Erteilung vorgenommen.

Auflage: Die Vergabe von Ö-Cert und die Aufnahme ins Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter erfolgt nach der Erfüllung einer Auflage: Falls die Ö-Cert-Vergabe gemäß dem Beschluss der Akkreditierungsgruppe an die Erfüllung von Auflagen gebunden ist, sind diese innerhalb der von der Akkreditierungsgruppe genannten Frist zu erfüllen. Fehlende Nachweise und benötigte Informationen sind bis zur jeweils genannten Frist an die Geschäftsstelle zu übermitteln.

Falls die Erfüllung von Auflagen nicht nachgewiesen wird, ist eine neuerliche Bewerbung der Organisation erst nach sechs Monaten (gerechnet vom Ende der zur Erfüllung der Auflagen gesetzten Frist) wieder zulässig.

Rückstellung: Falls die Akkreditierungsgruppe weitere Informationen/Unterlagen für die Entscheidung über die Ö-Cert-Vergabe benötigt, wird die Bewerbung zurückgestellt. Die Geschäftsstelle wird die ausständigen Informationen/Unterlagen bei der sich bewerbenden Organisation einholen und die Bewerbung bei der nächsten Sitzung der Akkreditierungsgruppe erneut vorlegen.

Ablehnung: Wenn die Voraussetzungen für Ö-Cert (= Erfüllung der Ö-Cert-Grundvoraussetzungen) nicht gegeben sind, kann die Ö-Cert-Vergabe und der Eintrag

ins Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter nicht erfolgen. Eine neuerliche Bewerbung der betreffenden Organisation ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Entscheidung der Akkreditierungsgruppe, zulässig.

Aberkennung: Die Aberkennung von Ö-Cert und Streichung aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter durch Beschluss der Akkreditierungsgruppe erfolgen dann, wenn die Voraussetzungen für Ö-Cert (= Erfüllung der Ö-Cert Grundvoraussetzungen) nicht mehr gegeben sind. Die Bewerbung der betreffenden Organisation kann der Akkreditierungsgruppe frühestens nach zwölf Monaten erneut vorgelegt werden.

Die Geschäftsstelle informiert die Erwachsenenbildungsorganisation über die Entscheidung der Akkreditierungsgruppe in schriftlicher Form (per E-Mail; bei Ö-Cert-Erhalt, Ablehnung und Aberkennung zusätzlich per Brief).

6 Verlängerung von Ö-Cert

Die Gültigkeitsdauer von Ö-Cert ist ident mit der Gültigkeitsdauer jenes Zertifikats, mit dem für Ö-Cert eingereicht wurde – zuzüglich der gesetzlich geregelten Toleranzgrenze von sechs Monaten. Wenn Sie Ö-Cert verlängern möchten, dann achten Sie darauf, dass Sie das Zertifikat, mit dem Sie für Ö-Cert eingereicht haben, zeitgerecht verlängern.

Zwischen sechs und vier Monaten vor Ablauf von Ö-Cert sendet die Geschäftsstelle eine automatisierte E-Mail an jene Person, die in den Bewerbungsunterlagen der Organisation als „einreichende Person“ angegeben wurde. In dieser E-Mail werden alle Informationen erteilt, welche Unterlagen für die Verlängerung von Ö-Cert bis wann einzureichen sind. Auf diesen Hinweis hat die Organisation keinen Rechtsanspruch, es handelt sich um eine unverbindliche Serviceleistung von Ö-Cert. Für die rechtzeitige Verlängerung ist ausschließlich die Organisation verantwortlich.

*Steigen Sie mit Ihren ursprünglichen Zugangsdaten in Ihre Online-Bewerbung unter oe-cert.at/login ein. Falls Sie Ihr Passwort nicht mehr haben, fordern Sie im Log-In-Bereich ein neues Passwort an. Sollte sich die für das Log-In erforderliche E-Mail-Adresse geändert haben, dann kontaktieren Sie die Geschäftsstelle. Für Verlängerungen von Ö-Cert **keinesfalls** neu registrieren!*

- 1. Stammdaten: überprüfen Sie die Richtigkeit der Angaben (z.B.: personelle Veränderung, Rechtsform)*
- 2. Statistische Daten: diese dürfen nicht älter als 18 Monate sein und müssen den Zeitraum von einem Jahr umfassen.*
- 3. Achten Sie bei den Grundvoraussetzungen besonders auf die Vollständigkeit der erforderlichen Nachweise (siehe Hilfekästen in der Online-Bewerbung)! In den Upload sind auch jene Unterlagen zu geben, die der Geschäftsstelle im Rahmen einer vorangegangenen Vollständigkeitsprüfung per Mail nachgereicht wurden (z.B.: päd. Nachweise wie Zeugnisse, Lebenslauf, Dienstvertrag).*

Sobald Sie die Bewerbung um Verlängerung von Ö-Cert abgeschlossen haben, drucken Sie diese aus und schicken Sie die Bewerbung gestempelt und unterschrieben per Post an die Ö-Cert Geschäftsstelle. Die Bewerbung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von Ö-Cert (exklusive der

Toleranzfrist von sechs Monaten) zu übermitteln.

Die Geschäftsstelle überprüft Ihre Bewerbung auf Vollständigkeit hin und die Akkreditierungsgruppe entscheidet über die Verlängerung von Ö-Cert (gleiche Vorgangsweise wie bei der Ersteinreichung).

Wünscht die Organisation keine Verlängerung von Ö-Cert, ist die Geschäftsstelle darüber bis vier Wochen vor Ablauf von Ö-Cert (exkl. sechsmonatiger Toleranzgrenze) zu informieren.

Wenn eine Organisation nicht fristgerecht unter Vorlage aller Nachweise bei der Geschäftsstelle die Verlängerung von Ö-Cert beantragt und auch die sechsmonatige Toleranzgrenze überschritten wird, wird die Organisation aus dem Verzeichnis der Ö-Cert-Qualitätsanbieter gestrichen und darf nicht mehr mit Ö-Cert werben. Eine neuerliche Bewerbung der betreffenden Organisation ist frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gerechnet ab Datum der Entscheidung der Akkreditierungsgruppe, zulässig.

Die Geschäftsstelle informiert die Erwachsenenbildungsorganisation in schriftlicher Form (E-Mail, Aufnahme, Ablauf und Ablehnung erhalten zusätzlich einen Brief).

7 Beschwerdeweg

Beschwerden sind in schriftlicher Form (per Post, mit Unterschrift und Stempel) und als solche gekennzeichnet an die Geschäftsstelle Ö-Cert zu richten und werden an die Steuerungsebene weitergeleitet. Anschließend wird der/die Beschwerdeführende über das Ergebnis informiert.

Informationszusatz: Februar 2015

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Ö-Cert-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.